

kommiß, sowie auf die außerhalb des Staats belegenen Lehnen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommiße, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden. †

Dritte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 5. Juni 1852 bestimmt:

Artikel 1.

Die Artikel 40. und 41. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. werden aufgehoben.

An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Artikel 2.

Die Errichtung von Lehnen ist untersagt.

Der in Bezug auf die vorhandenen Lehnen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden.

Artikel 3.

Die Bestimmungen des Artikels 2. finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staats liegenden Lehnen keine Anwendung.

Artikel 42.

† Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen anderen Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

- 1) Die Gerichtsherrlichkeit, die gutherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien;
- 2) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen.